



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Dritter Abschnitt. Das Problem der Verdreifachung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat⁴⁵⁾ und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der Verdreifachung.

A. Allgemeine Erwägungen.

1. Der Ausnahmestand.

§ 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmestand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild⁴⁶⁾. Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Erobererscharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.

umgerechnet in die neue Goldmünze Karls. Aber in der Lex selbst wird vorausgesetzt, daß infolge eines königlichen Bannbefehls die aufgezeichneten Bußen bei vorsätzlicher Begehung in dreifacher Höhe zu zahlen waren. Dieser Widerspruch zwischen den Ziffern des Gesetzes und den geschuldeten Leistungen erklärt sich nur dadurch, daß mit einem alsbaldigen Aufhören der Verdreifachung sicher gerechnet wurde. Da das Gesetz selbst für die Dauer bestimmt war, so wurde verständigerweise von dieser zeitweisen Erhöhung abgesehen⁴⁷⁾. Das Gesetz beweist dadurch, daß zur Zeit seiner Aufzeichnung (802) in Friesland ein Ausnahmezustand Geltung hatte, ein Zustand eines zeitweilig, aber nicht für die Dauer erhöhten Friedens, wie etwa bei uns auf manchen Gebieten während des Weltkrieges. Die Ursache dieser Maßregel ist verständlich. Sie gehört zu den harten Verordnungen, mit denen Karl die immer wiederkehrenden Empörungen gegen die fränkische Herrschaft bekämpfte. Das Bestehen des Ausnahmezustands wird bekundet. Aber die Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis. In zeitlicher Hinsicht läßt sich nur feststellen, daß der Ausnahmezustand 802 bestand. Wann das Banngebot erlassen wurde, ob es von vornherein befristet war oder aber zeitweilig aufgehoben und bei neuen Empörungen wieder erlassen wurde und wann der Ausnahmezustand endgültig aufhörte, darüber erfahren wir nichts. Als Inhalt wird bekundet, die Verdreifachung bei vorsätzlichen Delikten zugunsten aller drei Stände. Ob sich das Edikt auf die Verdreifachung beschränkte oder zugleich Bannbußen und Leibesstrafen androhte, läßt sich aus der Lex Frisionum nicht erkennen⁴⁸⁾.

5. Die Ursache für den Erlaß dieses Banngebotes kann, wie gesagt, nur in den Empörungen gegen die Frankenherrschaft gesehen werden. Diese Ursache war bei den Sachsen sicher in demselben, wahrscheinlich aber in größerem Umfange gegeben als bei den Friesen. In den Schilderungen der Sachsenkämpfe Karls sind

47) Wenn wir es unternommen hätten, während des Weltkrieges unsere Gewerbeordnung für die Dauer, also auch für den kommenden Frieden neu abzufassen, so würden auch wir die Kriegsverordnungen nicht in dieses neue Gesetz hineingearbeitet haben.

48) In der Präzeptumsstelle (o. Anm. 22) erscheinen als Folgen des Zuwiderhandelns gegen den königlichen Friedensbefehl 1. Verdreifachung der Bußen, 2. Zahlung des Königbanns und 3. Verlust der Hand. Alles als Folge einer einfachen Pfandkehrung. Nur das Bestehen eines Ausnahmezustandes kann diese außerordentliche Härte erklären.

es die Sachsen, die überall im Vordergrund stehen. Die Friesen werden nur gelegentlich als Mitläufer erwähnt. Schon die so viel größere Volkszahl des Sachsenstammes ließ ihre Befriedung als dringender erscheinen wie die Niederhaltung der Friesen. In den Berichten erscheinen schlechthin die Sachsen als diejenigen, gegen welche Karl Maßregeln der Niederhaltung trifft. Von einer Sonderbehandlung der Friesen hören wir nichts. Daraus habe ich gefolgert, daß eine so tiefgreifende Maßregel der Befriedung, wenn sie in Friesland bestanden hat, auch in Sachsen durchgeführt worden ist. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Mitläufer in dieser Hinsicht strenger behandelt wurden als die Haupttempörer.

4. Die Lex Saxonum ist zugleich mit der Lex Frisionum aufgezeichnet worden, also während der Geltung des Ausnahmezustandes. Aber sie ist viel weniger überlegt und sorgfältig abgefaßt als das Nachbargesetz. Dementsprechend haben die Sachsen sich in ihren Bußangaben anders als die Friesen nicht auf die Dauernormen beschränkt, sondern sie haben, wenn auch vielleicht nicht überall, „das Kriebsrecht mithineingearbeitet“ und in ihrer Bußordnung die effektiv zu leistenden, die verdreifachten Bußen aufgezeichnet. Es ist ein alter, wenn auch verständlicher Irrtum, daß die Wergelder, die die Lex Saxonum den Edelingen gibt, in ihrer Höhe alle Wergelder übertreffen. Es ist ein Irrtum, denn für den ostfriesischen Edeling z. B. war zu derselben Zeit genau derselbe Betrag zu bezahlen. Nur die Ausdrucksweise ist eine andere. Die Lex Frisionum gibt die volksrechtliche Zahl (die *simpliciter compositio*) und rechnet in Vollsillingen der neuen schweren Goldmünze. Die Lex Saxonum gibt die bannrechtliche, verdreifachte Zahl (die Effektivbuße) berechnet in den alten leichten Trienten⁴⁹⁾. Auf meine Ausführungen hat Brunner geantwortet, daß der friesische Ausnahmezustand nur meine Hypothese sei und daß er im Falle des Bestehens „gar nichts bedeuten würde“⁵⁰⁾. Lintzel hat voll zugestimmt⁵¹⁾. Diese kategorische Verneinung jeder Bedeutung

49) Die Lex Frisionum gibt als *simpliciter compositio* an $106 \frac{2}{3}$ sol. Das sind schwere Vollsillinge der neuen Goldmünze. Sie ergeben 320 schwere Triente, die nach dem Verhältnisse 2 : 3 an die Stelle von 480 leichten Trienten getreten sind. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 84 ff., S. 108 ff., S. 110 ff. Dreimal 480 leichte Triente ergibt 1440 leichte Triente, also denjenigen Betrag, den die Lex Saxonum enthält.

50) Ständeproblem ZRG 23 S. 230.

51) Stände S. 26 oben.

kann ich nur als polemische Entgleisung bewerten. Wer an das Bestehen des Ausnahmezustandes in Friesland nicht glaubt, wird ihn auch für Sachsen nicht gelten lassen. Aber wer sich davon überzeugt hat, daß nicht eine bloße Vermutung vorliegt, sondern daß das Bestehen in Friesland erwiesen ist, der muß auch die Bedeutung für das sächsische Problem anerkennen. Nur hinsichtlich des Grades der Erkenntniswirkung bleibt für subjektive Verschiedenheiten Raum.

2. Das gemeindeutsche Wergeld.

§ 12.

1. Die Rechtshistoriker, die sich an der Ständekontroverse beteiligten, waren in der Annahme ziemlich einig, daß das Wergeld der Altfreien (Gemeinfreien) in den älteren Volksrechten eine im allgemeinen übereinstimmende Höhe hatte, in einem gewissen hohen Wergeldniveau stand. Die oberdeutschen Stämme gaben als Privatbuße 160 Schillinge (leichte Vollschillinge). Dieselbe Zahl wird in Tit. 36 der Lex Ribuarica dem Friso und dem Saxo zugebilligt. Daraus wurde geschlossen, daß auch der sächsische Altfreie dieses Wergeld gehabt hatte und es wurde versucht dieses Wergeld bei dem einen oder dem anderen der beiden Stände wiederzufinden, um ihn dadurch als Altfreien zu bestimmen⁵²).

2. Wenn wir aus anderen Gründen als festgestellt ansehen, daß in Sachsen die Edeling und nicht die Frilinge den Stand der Altfreien bildeten, so können wir diese Gleichung umkehren, um auf Grund dieser Erkenntnis das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings zu bestimmen. Die oben erwähnten 160 Vollschillinge ergeben 480 leichte Triente. Diese leichten Triente sind es, die uns in der Lex Saxonum als kleinere Schillinge begegnen. Somit sind die 160 Vollschillinge genau ein Drittel der in der Lex Saxonum angegebenen Zahl von 1440 sol. Daraus ergibt sich, daß in der Lex Saxonum das volkrechtliche Wergeld ebenso verdreifacht ist wie in der Lex Frisionum.

3. Lintzel mußte auf Grund seiner allgemeinen Auffassung der deutschen Stammesrechte und ihrer gegenseitigen Beziehung diese Gleichung ablehnen. Voraussetzung ist ja das Bestehen eines gleichartigen Standes der Altfreien bei den verschiedenen deutschen

⁵²) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 109 und die Angaben bei Lintzel S. 45 ff.

Stämmen und diese Annahme wird von Lintzel bestritten. Er glaubt sie durch sein erkenntnistheoretisches Argument widerlegt zu haben. Wir haben früher dargelegt, daß dieser Grund versagt⁵³⁾. Die allgemeine Verbreitung des Standes der Altfreien ist anzunehmen. Daraus folgt freilich noch lange nicht, daß ihre Wergelder übereinstimmen. Auch bei Gleichheit des Standes wäre eine ganz verschiedene Höhe des Wergelds möglich gewesen. Es handelt sich daher um eine selbständige Frage.

4. Lintzel glaubt allerdings den ziffernmäßigen Nachweis erbringen zu können, daß die Annahme der Wergeldübereinstimmung ein grundloser Irrtum ist. Aber er gibt nur eine unverarbeitete Zusammenstellung von Zahlen⁵⁴⁾, ohne zwischen Privatbuße und Gesamtbuße zu scheiden und ohne Einsetzung des jeweiligen Schillingwertes. Aus der Verschiedenheit der Zahlen folgert Lintzel die Verschiedenheit der Wergelder und vermutet, daß diese Verschiedenheit bei Berücksichtigung von Friedensgeld und Schillingwert sich als noch größer herausstellen würde. In dieser Vermutung hat sich Lintzel geirrt. Die Vergleichung der Zahlen, ohne überall Gesamtbuße und Privatbuße zu unterscheiden und den Schillingwert einzusetzen, ist ohne Erkenntniswert. Die von Lintzel unterlassene Ergänzung ergibt, wenn man sie durchführt, gerade die vermißte Übereinstimmung⁵⁵⁾.

5. Das Bestehen eines gemeindeutschen Wergelds ist nicht Ergebnis einer vorgefaßten Meinung, eines Schematismus, sondern das überraschende Ergebnis einer mißtrauischen Beobachtung⁵⁶⁾. Diese Übereinstimmung besteht nämlich nicht nur innerhalb der im fränkischen Reiche verbundenen Stämme, sondern darüber hinaus. Wir finden die Privatbuße von 160 Vollsillingen bei den Friesen vor der fränkischen Eroberung und auch in Skandinavien. Deshalb muß die gemeinsame Grundlage über die fränkische Periode

53) Vgl. oben S. 40 ff.

54) Stände S. 109 ff.

55) Lintzel stellt z. B. einander gegenüber das Wergeld des friesischen Frilings mit $53\frac{1}{3}$ sol. und das Wergeld anderer Stämme z. B. der Thüringer mit 160 Schillingen. Die Zahlen sind verschieden. Aber die friesische Zahl geht auf Vollsillinge zu drei Trienten, ergibt deshalb 160 Triente, während die Schillinge des Thüringer Rechts selbst Triente sind. Deshalb löst sich der zahlenmäßige Gegensatz in einer sachlichen Übereinstimmung.

56) Vgl. Standesgliederung S. 17.

zurückgehen⁵⁷⁾. Wie die Entstehung einer solchen übereinstimmenden Norm bei politisch unverbundenen Stämmen zu erklären ist, das ist ein Problem, das sich m. E. noch nicht befriedigend lösen läßt. Aber an der Richtigkeit der Beobachtung scheint mir kein Zweifel möglich zu sein.

6. Das Zusammentreffen der beiden Erkenntnisse, der Einsicht, daß der Stand der Altfreien, wie bei den übrigen deutschen Stämmen, auch in Altsachsen bestand und daß das Wergeld bei allen diesen Stämmen, wenn wir zunächst von Sachsen absehen, dasselbe Niveau der Privatbuße in Höhe von 160 Vollsillingen erreichte, ergibt eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß derselbe Stand auch in Sachsen dasselbe Wergeldniveau hatte. Wie sollte es glaublich sein, daß die altfreien Sachsen ganz allein ein höheres Wergeld gehabt haben als die anderen Stämme und zwar ein genau dreimal so hohes⁵⁸⁾? Wenn das Wergeld bei den Sachsen in der germanischen Zeit dasselbe war wie bei den anderen Stämmen, durch welche Vorgänge sollte es eine volksrechtliche Verdreifachung erfahren haben? Die Zurückführung auf die Eroberung würde die Annahme einer Verdreifachung nicht beseitigen, sondern nur ihren Zeitpunkt zurückverlegen. Gegen diese Annahme spricht, daß das sächsische Bußsystem in ganz Sachsen galt, also auch in der Heimat, auch gegenüber den heimischen Libertinen. Dagegen spricht ferner, daß auch die Stämme mit dem normalen Wergelde erobert haben. Die Franken in erster Linie. Aber die Alemannen, Burgunder und Longobarden sitzen auch auf eroberten Gebieten und doch finden wir bei ihren Altfreien dasjenige Wergeld, das nur ein Drittel des angeblichen Wergelds des sächsischen Altfreien ausmacht, dasselbe Wergeld, das die Friesen und die Thüringer haben, die in ihrer Heimat blieben. Deshalb versagt die Eroberungstheorie und es gibt auch m. W. keine andere Erklärung. Wer in den sächsischen Edelingen Altfreie sieht und außerdem die Verbreitung des gemeindeutschen Wergelds erkannt hat, der muß sich für die An-

57) Das gemeinfreie Wergeld läßt sich nur bei den Angelsachsen nicht nachweisen. Der kentische Keorl hat nur 100 Schillinge, die wahrscheinlich leichte Vollsillinge sind. Aber es sprechen auch andere Gründe dagegen, daß die angelsächsischen Keorle den Altfreien der kontinentalen Stämme entsprechen.

58) Im Vergleich zu dem kentischen Keorl wäre das Wergeld noch höher gewesen, höher noch als das Wergeld des kentischen Keorl.

nahme der einstweiligen Verdreifachung durch den Ausnahmezustand erklären.

3. Das höchste Wergeld des Sachsenspiegels.

§ 13.

1. Das hohe Wergeld, das die Lex Frisionum und die Lex Saxonum dem Edeling geben, ist in den späteren Zeiten verschwunden, sowohl in Friesland wie in Sachsen. Die späteren friesischen Wergelder stehen im engsten Zusammenhange mit den Wergeldern der Lex Frisionum, aber nur mit den einfachen Beträgen, nicht mit den verdreifachten⁵⁹⁾. Der Sachsenspiegel⁶⁰⁾ kennt drei Wergeldzahlen, die durch diese Anzahl den drei Ständen der altsächsischen Gliederung entsprechen⁶¹⁾. Aber das höchste Wergeld, das Wergeld von 18 Pfund, das auch für Fürsten gilt, beträgt fast genau ein Drittel der in der Lex Saxonum genannten Ziffer des Edelingswergelds⁶²⁾. Das hohe Wergeld der Lex Saxonum ist also nicht mehr vorhanden.

2. Bei der Beurteilung dieser Tatsache ist von der Erkenntnis auszugehen, daß die altsächsische Standesgliederung in nachkarolingischer Zeit fortbestanden hat und uns noch im Sachsenspiegel als Gegensatz von Schöffenbaren, nichtschöffenbaren Freien und Laten gegeben ist. Die Schöffenbaren des Rechtsbuchs sind geschichtlich der alte Stand der Edeling, wenn auch mit geänderter Standesbezeichnung^{62a)}.

Die Herabsetzung der Wergeldziffer bei Fortdauer der alten Standesgliederung ist verständlich, wenn wir die hohe Ziffer der Lex in Sachsen ebenso als Wirkung einer vorübergehenden Anordnung auffassen, wie die Verdreifachung in Friesland. Aber diese

59) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 127.

60) Vgl. Sachsenspiegel S. 685—696, Übersetzungsprobleme S. 127.

61) Der Wegfall der Verdreifachung wurde für den Laten durch Wegfall der Doppelstufung ausgeglichen. Vgl. No. 4.

62) Die Zahl der Lex ergibt in die größeren Schillinge (schwere Triente) umgerechnet, 960 Triente = 520 Vollschillingen zu 40 Denaren = $53\frac{2}{3}$ Silberpfund. Der dritte Teil dieser Summe würde $17\frac{8}{9}$ Pfund ergeben, denen die 18 Pfund des Sachsenspiegels entsprechen. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist also fast genau ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Die Pfunde sind Zählpfunde und deshalb vergleichbar. Der Zuschlag von ein Neuntel Pfund ist eine begriffliche Abrundung bei dem Übergange zur Silberrechnung.

62a) Vgl. zuletzt „Blut und Stand“ S. 87 ff.

Erklärung ist m. E. auch die einzige, die möglich ist. Die Wergeldziffern waren konventionelle Größen und deshalb sehr beständig. Erst Änderungen des Münzwesens, der Übergang zur Silbermünze und dann die Münzentwertung des späteren Mittelalters haben, wie namentlich das friesische Beispiel zeigt, zu einer Änderung und zwar bei der Münzentwertung zu einer Erhöhung der Zahlen geführt. Die karolingischen Beträge haben sich nicht nur in Friesland erhalten, sondern überall wo die Vergleichung möglich ist^{62b}). Für das Verschwinden des hohen Wergelds kommen numismatische Gründe nicht in Betracht. Die Münzentwertung könnte eine Erhöhung erklären, aber nicht die Herabsetzung auf ein Drittel. Welche Ursache könnte sonst in Frage kommen?

3. R. Schröder half sich auf Grund seiner Fürstentheorie mit der Annahme, daß die altsächsischen Edelinges ausgestorben seien. Für jeden, der wie Lintzel erkannt hat, daß wir in den Edelingen die Altfreien des sächsischen Stammes vor uns haben, kommt diese Annahme des Aussterbens gar nicht in Frage und sie kann nicht durch eine andere ersetzt werden. Wer in den Edelingen Altfreie sieht, muß auch in den Schöffenbaren des Sachsenspiegels ihre Rechtsnachfolger erkennen und in dem Wergelde der Schöffenbaren das volkrechtliche Wergeld des altsächsischen Edelings. Aber dieses Wergeld ist, wie gesagt, nur ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Lintzel mußte sich daher zu der Annahme entschließen, daß dem herrschenden Stande, der auch im Stellingaauufstande gesiegt hatte, durch eine spätere Rechtsänderung zwei Drittel der ihm nach altem Volksrechte gebührenden Bußen genommen worden ist, während die Bußen der unteren Stände ungemindert blieben, so daß eine völlige Änderung der Verhältniszahlen, eine Erniedrigung der Edelinges vorliegen würde⁶³). Aber die Annahme einer Entrechtung ist ausgeschlossen, denn nicht nur die Rechtsgliederung hat fortbestanden, sondern auch die soziale Stellung der Edelinges. In der Zwischenzeit bis zum Sachsenspiegel gehören alle Machtträger, alle großen Vasallen, alle hohen Reichsbeamten dem Stande der Edelinges an. Die Edelinges haben die soziale und politische Herrschaftsstellung behalten. Wie sollen sie ihr Geburtswergeld verloren haben? Welche Macht wäre imstande gewesen einen solchen Schlag gegen den herrschenden Stand zu führen. Eine

62b) His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I S. 587.

63) Vgl. über die Entrechtungsannahme Standesgliederung S. 145 ff.

demokratische Erhebung, eine Wiederholung des Stellingaaufstandes diesmal mit siegreichem Ausgange könnte in diesen Jahrhunderten gar nicht stattgehabt haben, ohne irgendeine Spur in der geschichtlichen Überlieferung hinterlassen zu haben. Da solche Spuren völlig fehlen, so kommt die Annahme einer Entrechtung nicht in Frage. Das Fehlen der hohen Wergeldzahl im Sachsenpiegel beweist deshalb, daß diese Zahl das Ergebnis einer vorübergehenden Anordnung war.

4. Die Anordnung läßt sich nur bei dem Wergelde der Edelingelinge beobachten, nicht bei den Wergeldern der beiden unteren Stände. Bei den Frilingen ist die Vergleichung nicht möglich, weil uns die Quellen der Karolingerzeit keine Zahlen überliefern. Bei den Laten ergeben die Zahlen keine Drittelung, sondern eine leichte Erhöhung. Die Zahl der Lex ist 120 solidi maiores, also schwere Triente. Sie ergibt in Silbermünze umgerechnet 1600 Denare oder $6\frac{2}{3}$ Pfund. Der Sachsenpiegel gibt 8 Pfund, somit eine Erhöhung um genau ein Drittel der karolingischen Zahl. Eine materielle Erhöhung um diesen Betrag würde als Zuschlag zugunsten der Verwandten in die allgemeine Entwicklung hineinpassen und nicht auffallend sein. Wir können im folgenden von dieser kleinen Erhöhung absehen und die beiden Zahlen als gleich behandeln. Dann ergibt sich die Frage: Wo bleibt die Drittelung, die mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes eintreten mußte? Ihr Fehlen kann in doppelter Weise erklärt werden:

Einmal durch die früher (vgl. S. 51) vertretene Annahme, daß die Erhöhung der Bußen durch Karl nur zugunsten der Edelingelinge erfolgt sei und nicht auch zugunsten der beiden unteren Stände, weil die Edelingelinge der fränkischen Herrschaft geneigter waren als die unteren Stände. Man würde diese Annahme auf die zeitweilige Erhöhung übertragen müssen. Diese Erklärung stößt aber auf starke Bedenken. Wir haben oben gesehen (S. 28), daß die Quellen eine solche Parteinahme der Edelingelinge widerlegen. Vor allem hat der friesische Sonderfrieden ganz sicher zugunsten der beiden unteren Stände gewirkt. Es ist kaum denkbar, daß er in Sachsen einen anderen Inhalt hatte.

Die zweite Erklärung ergibt sich, sobald wir den Angaben der Lex das System der Doppelstufung zugrunde legen und annehmen, daß diese Doppelstufung später, wie aus den Edelingelingswergeldern

hervorgeht, durch eine allgemeine Anwendung der Bußen für Edelingstaten ersetzt worden ist (vgl. u. S. 88). Dann beziehen sich die beiden überlieferten Zahlen des Latenwergelds auf verschiedene Tatbestände. Das Wergeld der Lex galt nur für die Latentat. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist aus der Buße für Edelingstat hervorgegangen. Die Pflichtzahlen von Edeling und Late verhielten sich wie 12:4 (vgl. unten S. 91). Folglich hätte die Zahl des Sachsenspiegels in Ermangelung sonstiger Gegenwirkung dreimal so groß sein müssen, als die der Lex. Wenn sie trotzdem gleich ist, so kann sich dies nur durch eine Gegenwirkung erklären, welche den Unterschied wieder ausgeglichen hat. Die Ausgleichung konnte nur durch eine Drittelung erfolgt sein, wie wir sie bei den Edelingen beobachtet haben. Die Drittelung würde daher bei Annahme der Doppelstufung durch die Gleichheit der Wergeldzahlen bei den Laten ebenso erwiesen sein, wie durch die Verschiedenheit der Zahlen bei den Edelingen. Da die Annahme der Doppelstufung, wie unten dargetan werden soll, durch selbständige Anhaltspunkte geboten ist, so verdient die zweite Erklärung den Vorzug. Der karolingische Sonderfrieden ist in Sachsen ebenso wie in Friesland nicht nur den Edelingen zugute gekommen, sondern auch den unteren Ständen.

5. Die Zusammenfassung der Erwägungen in § 12 und § 13 ergibt, daß die Zahl der Lex das Ergebnis einer zeitweiligen Verdreifachung ist. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo auch die Sachsen das gemeindeutsche Wergeld von 160 Schillingen Privatbuße hatten, und sie sind später zu diesem Wergeldniveau zurückgekehrt. Wann ist diese zeitweilige Verdreifachung erfolgt? Schon die Zubilligung eines Wergelds von 160 Schillingen an den Saxo in Titel 36 der Lex Ribuarica spricht dafür, daß auch in der karolingischen Zeit der einfache Betrag als das volkrechtliche Wergeld galt. Damit würde die Verdreifachung durch einen lokalen Ausnahmezustand vereinbar sein. Ausschlaggebend ist die Herrschaft des Ausnahmezustands in Friesland zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Saxonum. Dadurch schließt sich die Lücke unserer Erkenntnis. Die Verdreifachung des sächsischen Wergelds ist mit der friesischen gleichzeitig und deshalb auf die Unterwerfungspolitik Karls zurückzuführen.

Zum Schlusse möchte ich hervorheben, daß die drei Schlußfolgerungen, die wir besprochen haben, zwar zu demselben Ergebnisse führen, aber in ihrem Aufbau voneinander unabhängig sind. Sie

beruhen auf getrennten Beobachtungen, so daß das Vorliegen einer gemeinsamen Fehlerquelle ausgeschlossen ist.

Zu diesen drei allgemeinen Ergebnissen treten gleichfalls unabhängige Einzelstellen, von denen ich das salische Münzkapitular von 816, das auch nach anderen Richtungen von Interesse ist, nochmals und eingehender besprechen will.

B. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 14.

1. Das salische Münzcapitulare von 816 ist uns in zwei Fassungen überliefert⁶⁴⁾: Erste Fassung: *De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per 40 denarios solvantur solidi.* In der zweiten Fassung lautet die Ausnahme wie folgt: *excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.*

2. Die Hauptnorm der Vorschrift enthält eine Herabsetzung der salischen Bußen, die aber bei einem Streite mit einem Friesen und einem Sachsen nicht eintreten soll. Diese Ausnahme erklärt sich durch die Geltung des Personalstatuts in der fränkischen Periode. Nach dem Personalstatute war für die Bußzahlung das persönliche Recht des Geschädigten maßgebend. Gelegenheit zu einem Streite zwischen den Saliern und ihren Nachbarn war durch die Eroberung Karls und die Überführung von Sachsen in das Frankenreich in großem Umfange gegeben. Wenn nun der Salier bei einem solchen Streit ein höheres Wergeld haben sollte, als bei dem Streite mit Stammesgenossen oder mit anderen Stämmen, so kann der Grund zu dieser Ausnahme nur in der Rücksichtnahme auf die Höhe desjenigen Wergelds gelegen haben, das Saxo und Friso bei der Beschädigung durch einen Salier nach ihrem eigenen Stammesrechte zu fordern hatten. Es ist sehr zu bedauern, daß Lintzel diese wichtige Norm m. W. gar nicht berücksichtigt, denn sie ist für seine Leitsätze von besonderer Bedeutung^{64a)}. Schon dann, wenn man von

64) M. G. Cap. I, S. 268, dazu I, S. 269. Ständeproblem, S. 258 ff.

64a) Die Vorschrift hat auch eine Bedeutung für die fränkische Münzgeschichte, auf die ich kurz hinweisen will. Die bis zum Erlasse des Gesetzes geltende Bewertung der in der Lex Salica verwendeten Bußschil-

den Münzwerten absieht, aber noch mehr, sobald man diese Werte auf Grund einer richtigen Erforschung einsetzt⁶⁵).

3. Die Vorschrift widerlegt zunächst die Meinung Lintzels, daß das Ständerecht für andere Stämme keine Bedeutung gehabt habe. Diese Ansicht ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Angehörigen der verschiedenen Stämme durcheinander lebten⁶⁶). Die Salier fanden sich überall. Im karolingischen Italien begegnen uns Franken und Alemannen als Grundeigentümer in großer Zahl. Sachsen waren zwangsweise in fränkische Gebiete überführt worden. Durch die Geltung des Personalstatuts kam das Recht des einzelnen Stammes auch in den Gebieten der anderen zur Anwendung. Wie sollte ihm die Bedeutung gefehlt haben? Diese allgemeinen Erwägungen werden durch unser Capitulare voll bestätigt. Das salische Gesetz hat auf die Rechte der Friesen und Sachsen Rücksicht genommen.

4. Unser Capitulare ist ferner mit dem Hauptergebnisse Lintzels, mit der Meinung, daß ein dem fränkischen Gemeinfreien entsprechender Stand in Sachsen gefehlt habe, nicht vereinbar, natürlich nur, soweit der Rechtsbegriff in Betracht kommt. Der Stammesname ist zugleich Ständesbezeichnung für den Stand der Gemeinfreien. Der *Salicus* bezeichnet den Gemeinfreien des salischen Stammes. Deshalb sind *Friso* und *Saxo* gleichfalls Ständesbezeichnungen. Der

linge wird geändert, aber für die bestimmten Konfliktsfälle nicht (excepto). Für diese Ausnahmefälle ist der bisher allgemeine Rechtszustand aufrechterhalten und durch nähere Angaben erkennbar. Die Erkenntnis ist eine doppelte. Sie geht einmal dahin, daß in der *Lex Salica* Bußschillinge vorkamen, die mit 40 Denaren Reichsmünze zu zahlen waren. Denn die Denare ohne Zusatz, welche *Friso* und *Saxo* zu zahlen haben, können nur Reichsdenare sein. Dadurch wird die Beziehung der *Lex Salica* auf Kleinschillinge widerlegt, wie sie E. Mayer vertritt (vgl. oben Anm. 5). Zweitens aber kann *Salicus Francus* der zweiten Fassung nur als Ständesbezeichnung des Altfreien aufgefaßt werden. Die alten Bußen werden deshalb nur für die Altfreien aufrechterhalten, während die Minderfreien, die es auch im salischen Rechtsgebiete gegeben haben muß, die Bußzahlen in Kleinschillingen erhalten und zwar nach Maßgabe der alten Verordnung (sic ut antiquitus constitutum est). Dadurch bestätigt die Vorschrift diejenige Deutung des *Constitutum Pipins*, die ich vertreten habe (zuletzt Übersetzungsprobleme S. 151 ff.) und die ich aufrecht halte.

65) Mein Verständnis der Stelle hat sich erst allmählich vertieft. Vgl. zuletzt Ständesgliederung S. 71.

66) Vgl. für Sachsen die Ausführungen unten § 17 Nr. 1 und 2.

Saxo ist der angeblich fehlende Gemeinfreie, den wir hier finden. Daß mit den Stammesnamen die Edeling der beiden Stämme gemeint sind und nicht ihre Frilinge, ergibt sich für die Auseinandersetzung mit Lintzel schon aus unserer gemeinsamen Grundlage. Aber es folgt dies auch aus dem Münzcapitulare selbst. Das Wergeld des friesischen Frilings betrug nur $55\frac{1}{3}$ Vollschillinge und war deshalb zu niedrig, um die Ausnahmebestimmung erklären zu können.

5. Die Stelle ergibt ferner einen sehr starken, ja im Grunde schon durchschlagenden Erfolg für unsere Theorie der Verdreifachung. Nach meiner Annahme hatte der sächsische Edeling dasselbe volkrechtliche Wergeld wie der friesische in den beiden Seitenlanden. Nach Lintzel war sein Wergeld dreimal so hoch⁶⁷⁾. In dem Münzcapitulare aber werden Friso und Saxo gleichbehandelt. Das ist verständlich, wenn ihre Wergelder übereinstimmten. Bei einem Verhältnis von 1:3 wäre die Gleichbehandlung für einen der beiden Stände oder für die Salier eine schwere Ungerechtigkeit gewesen. Man kann diesen Gedanken, auch wie folgt, ausdrücken: Wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, dann sind sie auch einander gleich. Wenn der fränkische Gesetzgeber geglaubt hat, eine bestimmte Größe, die salischen Bußen, durch dieselbe Vorschrift zwei anderen Größen, den friesischen und den sächsischen Bußen zugleich anzupassen, so folgt daraus, daß diese beiden Größen einander einigermaßen gleich gewesen sind.

6. Ein bestimmteres Urteil ergibt sich, wenn wir unter Verwertung numismatischer Erkenntnis den Umfang der Herabsetzung ins Auge fassen. Die Einführung der Schillinge zu 12 Denaren ist nicht als rohe Vertauschung zu denken, als Herabsetzung des Wertes im Verhältnis von 10:5, sondern als eine „äquivalente Substitution“⁶⁸⁾. Die Einführung der leichten Goldmünze erfolgte sinngemäß. Der Kleinschilling (leichte Trient) von 12 Denaren tritt nicht an die Stelle des alten Vollschillings zu 40 Denaren unter Beibehaltung der Zahl, sondern an die Stelle des alten Trients, so daß bei Umrechnung in Kleinschillinge die bisherige Schillingszahl verdreifacht wird. Der alte Bußschilling von 40 Denaren wird nach der Einführung der Zwölferrechnung nicht mit 12 Denaren,

67) Im Verhältnis zu dem mittelfriesischen Wergelde sogar viermal so hoch.

68) Vgl. Ständeproblem S. 551, Standesgliederung S. 71, 75, 76.

sondern mit 36 bezahlt. Das bisherige salische Wergeld von 200 Vollschildingen zu 40 Denaren ergab deshalb die Ziffer von 600 Kleinschildingen zu 12 Denaren, die wir schon in der Lex Chamarorum finden und die auch für die Ribuarier galt. Die Bußen der Salier wurden durch das Capitular von 816 im Verhältnisse von 10:9 herabgesetzt und dadurch den Bußen der Ribuarier und Chamaraven angepaßt. Durch diese Erkenntnis wird der Inhalt unserer Verordnung erst voll verständlich.

7. Das Wergeld des Saliers betrug vor dem Capitulare 200 schwere Vollschildinge zu 40 Denaren, also 600 schwere Triente. Von dieser Zahl war ein Drittel Friedensgeld. Für den Vergleich mit den Friesen und Sachsen kam nur die Privatbuße in Betracht, also eine Summe von 400 schweren Trienten. Durch das Münzcapitulare wurde diese Privatbuße auf 400 leichte Triente herabgesetzt, die im Werte 360 schweren Trienten entsprachen. Die Verringerung betrug also nur 40 schwere Triente. Die Ausnahme von einer an sich so kleinen Herabsetzung ist nur begreiflich, wenn sowohl der Friesen wie der Sachsen in der Höhe ihrer eigenen Wergelder dem Salier nahestanden. Bei einem sehr viel niedrigeren oder sehr viel höheren Betrage wäre diese Verschiebung zu unbedeutend gewesen, um durch eine Ausnahme durchbrochen zu werden. Dieser Anforderung entspricht das Wergeld der friesischen Edelinges, das in den friesischen Seitenlanden 520 schwere Triente betrug. Das gleiche gilt von dem Wergelde des sächsischen Edelings, wenn wir die Bußzahl des Lex Saxonum dritteln. Dagegen würde die gesetzliche Zahl 960 schwere Triente ergeben und deshalb viel zu hoch sein. Bei einem solchen Größenunterschiede wäre ein Abzug von 40 Trienten vollkommen bedeutungslos gewesen und nicht gemacht worden. Deshalb ergibt diese Ausnahme, auch wenn wir von der in Nr. 5 hervorgehobenen Gleichbehandlung der Friesen und Sachsen absehen, daß 816 das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings nur ein Drittel der in der Lex angegebenen Summe betrug⁶⁹⁾. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ausnahme verständlich.

69) Der friesisch-sächsische Sonderfrieden ist in dem Capitulare nicht berücksichtigt. Daß er 816 schon aufgehoben war, ist möglich und würde der sachsenfreundlichen Politik Ludwigs entsprechen. Aber diese Aufhebung ist noch nicht aus der Nichtberücksichtigung zu folgern. Ein lokaler Ausnahmezustand wäre den beteiligten Stämmen gleichmäßig zugute gekommen und konnte deshalb bei der Vergleichung der Wergelder außer acht bleiben.

8. Immerhin bleibt noch ein auffallender Zug übrig, solange wir die absoluten Zahlen vergleichen. Vor dem Capitulare hatte der Salier 400 schwere Triente, der sächsische Edeling nur 320 dieser Münze. Der Salier stand also höher. Bei Unterbleiben der Ausnahme hätte sich das salische Wergeld auf 360 dieser Triente verringert. Aber es wäre immer noch höher gewesen als das Wergeld des sächsischen Edelings. Deshalb ist es auffallend, daß die bloße Verringerung des Vorsprungs schon zu einer Ausnahme von der allgemeinen Norm Anlaß gegeben hat. Lange Zeit habe ich mich über diese Haltung gewundert, aber mich mit der scheinbaren Tatsache abfinden müssen. Erst vor wenigen Jahren ist mir eine Erklärung gelungen, die den Anstoß restlos beseitigt. Diese Erklärung ergibt sich, wie wir unten sehen werden, sobald wir die Doppelstufung des sächsischen Bußsystems einsetzen, der wir uns nunmehr zuwenden.

Vierter Abschnitt.

Das Problem der Doppelstufung.

A. Das Vorkommen außerhalb Sachsens.

§ 15.

Bei dem Probleme der Doppelstufung wollen wir zunächst das Vorkommen dieser Bußform im allgemeinen und die in Frage kommenden Erklärungen erörtern und dann erst auf die sächsischen Nachrichten eingehen, von denen das c. 3 des Cap. Sax. am wichtigsten ist.

1. Bei den öffentlichen Strafgeldern der fränkischen Periode wird, wenn wir von den Knechtstaten⁷⁰⁾ absehen, der Stand des Täters in der Regel⁷¹⁾ nicht berücksichtigt. Namentlich wird der Königsbann der Karolingerzeit von allen Freien mit 60 Kleinschillingen bezahlt⁷²⁾. Abweichungen bieten sich in zwei Rechtsgebiete-

70) Die Delikte der servi kommen für das sächsische Recht nicht in Frage und sollen nachstehend der Einfachheit halber mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt werden, obgleich unter den servi der Lex Salica möglicherweise und unter den servi der Lex Ribuarica ziemlich sicher diejenigen niederen Libertinen einbezogen sind, die uns in der Karolingerzeit als Laten begegnen.

71) Ausnahmen sind z. B. für das fränkische Recht Dekretum Hildeberti c. 14 Cap. I S. 17, Cap. Aur. (802) 13 b a. a. O. S. 100.

72) Brunner, Handbuch § 64.